

Ende März 1969

Notiz über die Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz
zu Rumänien

1. Vertragliche Grundlagen

- a) Provisorisches Handelsabkommen vom 25. August 1930 samt Zusatzprotokoll vom 16. Januar 1933.

Es handelt sich um ein Abkommen betreffend die Gewährung der Zollmeistbegünstigung, wobei die noch verbleibenden Zollbindungen bei Anlass des Inkrafttretens des neuen schweizerischen Zolltarifs gekündigt worden sind.

- b) Abkommen über den Warenaustausch- und Zahlungsverkehr vom 3. August 1951 mit vertraulichem Protokoll vom 1. August 1952 über die Zweite Zusammenkunft der Gemischten Regierungskommission.

- c) Abkommen betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in der rumänischen Volksrepublik vom 3. August 1951.

Dieses Abkommen ist durch die vollständige Tilgung der schweizerischen Ansprüche obsolet geworden.

2. Entwicklung des Warenverkehrs (siehe Beilage 1 bis 4)

Die Einfuhr von rumänischen Waren in die Schweiz in den Jahren 1950 - 1959 betrug 80 Mio Franken und erreichte in den folgenden 9 Jahren 1960-1968 rund 250 Mio Franken, also ca. dreimal mehr. Demgegenüber führte die Schweiz in der Zeit 1950 - 1959 Waren nach Rumänien im Werte von etwas über 180 Mio Franken aus. Im Zeitraum 1960 - 1968 stiegen die schweizerischen Ausfuhren nach diesem südeuropäischen Land auf rund 510 Mio Franken. Unser Warenverkehr mit Rumänien ist somit bei stagnierenden Importen durch einen immer grösseren Aktivsaldo zugunsten der Schweiz charakterisiert.

Strukturmassig entfällt seit jeher der grösste Anteil der schweizerischen Ausfuhren nach Rumänien auf **Erzeugnisse der Maschinen- und Apparateindustrie**:

1968: 66,7 Mio Fr. = 68,3% der schweizerischen Ausfuhren

An zweiter Stelle folgt die chemische Industrie mit Fr. 17,2 Mio = 17,6%

Die anderen Exportsparten (Textil-, Uhren-, Nahrungsmittelindustrie und Landwirtschaft) sind, wenn überhaupt, sehr schwach vertreten. So machen beispielsweise die Uhrenexporte durchschnittlich in den letzten 3 Jahren jährlich nur ca. 2,7 Mio Fr. aus. Diese einseitige Zusammensetzung unserer Exporte nach Rumänien ist einerseits auf den durch die starke Industrialisierung des Landes bedingten grossen Bedarf an Investitionsgütern unseres Partners und andererseits auf die angespannte Devisenlage Rumäniens zurückzuführen. Die etwa seit dem Jahre 1959 festgestellte Tendenz, wonach Rumänien modernste Industrieanlagen ausschliesslich bei westlichen Lieferanten bestellt, verschärft noch, wenigstens kurz- und mittelfristig gesehen, das Zahlungsproblem für Rumänien. In diesem Zusammenhang wie auch im Hinblick auf die von der rumänischen Führung verfolgte Politik ist der Umstand bemerkenswert, dass sich der Anteil des rumänischen Aussenhandels, der auf die COMECON-Länder und Rotchina entfällt, von 71,0% im Jahre 1960 auf 49,7% im Jahre 1967 vermindert hat. Im Jahre 1966 betrug er 57,1%. In bezug auf die geographische Verteilung des rumänischen Aussenhandels wird auf die Beilage Nr. 5 verwiesen.

Eine Analyse der Zusammensetzung der rumänischen Lieferungen nach der Schweiz (Beilage 4) zeigt, dass es diesem Lande äusserst schwer fällt, die nun auf Grund der fortschreitenden Industrialisierung anfallenden Halb- und Fertigerzeugnisse auch auf dem schweizerischen Markt abzusetzen. Weitaus der grösste Teil der schweizerischen Einfuhren aus Rumänien entfallen, wie dies der früheren Agrarstruktur Rumäniens entsprach, auf Erzeugnisse des Landwirtschaftssektors (Eier und Eiprodukte, Rindfleisch, frisches und getrocknetes Gemüse, Mais, Sonnenblumenöl, Holz). Ausserdem beziehen wir aus Rumänien noch Arznei-Rohwaren, Rohzink, gelegentlich Rohsilber, Möbel und neuerdings auch Werkzeugmaschinen. Diese werden den schweizerischen Abnehmern allerdings im Rahmen von sogenannten Gegenseitigkeitsgeschäften eher aufgezwungen.

3. Entwicklung des Zahlungsverkehrs (siehe Beilage 6)

Der Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Rumänien wickelt sich nach wie vor auf Clearingbasis ab. Rumänien verfügt über keine sogenannte Quote an freien Devisen. Das schweizerisch-

rumänische Abkommen sieht ebenfalls keinen Clearingvorschuss der Eidgenossenschaft vor.

Der obenerwähnte hohe Ueberhang unserer Exporte nach Rumänien kommt im Zahlungsverkehr wie folgt zum Ausdruck: Die Clearingauszahlungen (einschliesslich solcher für Waren ausländischen Ursprungs und Nichtwarenzahlungen, wie Transportkosten, Arbeitsentgelte usw.) zugunsten schweizerischer Gläubiger machten in den Jahren 1960-1968 insgesamt rund 450 Mio Franken aus. Dieser von Rumänien nach der Schweiz transferierte Betrag wurde mit rund 259 Mio Fr., d.h. etwas mehr als die Hälfte durch Lieferungen rumänischer Waren nach der Schweiz gedeckt. Weitere rund 53 Mio Franken entfallen auf rumänische Transitleieferungen, d.h. rumänische Waren, die durch Vermittlung schweizerischer Unternehmen in Drittstaaten abgesetzt werden und auf Zahlungen für andere rumänische Leistungen (32,5 Mio Fr.). Den verbleibenden Saldo von ca. 25% = über 110 Mio Franken musste Rumänien gestützt auf die vertraglich verankerte Pflicht, im Bedarfsfalle dem Clearing freie Devisen zuzuführen, in freien Mitteln abdecken.

In bezug auf das derzeitige Engagement Rumäniers gegenüber der Schweiz ergibt sich per Ende 1968 in den grossen Linien folgende Situation:

Wie oben unter Ziff.2 erwähnt, betragen die schweizerischen Exporte nach Rumänien in den Jahren 1960 - 1968 rund 510 Mio Franken. An Zahlungen über den Clearing ging in der gleichen Zeit eine Summe von rund 371 Mio Franken ein, sodass ein noch ungedeckter Betrag von rund 138 Mio Franken verbleibt. Demgegenüber weist die Schweizerische Verrechnungsstelle per Ende 1968 offene Forderungsanmeldungen in der Höhe von 106 Mio Franken auf. In dieser Zahl in der Grössenordnung von 100 Mio Franken kommen die Vorschüsse der schweizerischen Exporteure an ihre rumänischen Kunden anlässlich der Lieferung von Investitionsgütern zum Ausdruck. Bei der Lieferung ganzer Industrieanlagen, z.B. für die chemische Industrie, sind tatsächlich Kredite mit Rückzahlungsfristen bis zu höchstens 8 Jahren gewährt worden. Parallel zu den erhöhten Exporten

in den letzten Jahren ergab sich eine entsprechende Zunahme des Bundesengagements aus der Gewährung von Exportrisikogarantien wie aus folgender Uebersicht hervorgeht:

	<u>1950</u>	<u>1960</u>	<u>1968</u>
	in Millionen Fr.		
<u>Engagement aus fest erteil-</u> <u>ten Garantien:</u>			
Fakturawert	2,5	28,4	115,3
Garantiesumme	1,7	20,9	85,1
Zugesicherte Garantien für noch nicht definitiv abgeschlossene Geschäfte	-	-	83,8

4. GATT

Im Juli 1968 hat Rumänien als zweiter Oststaat (Polen trat bekanntlich dem GATT 1967 bei, währenddem die CSSR vor dem politischen Umsturz im Jahre 1948 bereits GATT-Mitglied war) das Gesuch gestellt, dem GATT als vollberechtigtes Mitglied beizutreten. Die Schweiz wird sich in der Arbeitsgruppe, die mit dem Studium des rumänischen Beitrittsgesuches beauftragt ist, vertreten lassen. Es ist anzunehmen, dass sich Rumänien für die Führung der Beitrittsverhandlungen von den Bedingungen wird leiten lassen, unter denen Polen der Beitritt zum GATT ermöglicht wurde (Polen verpflichtete sich, seine Einfuhren aus dem GATT-Gebiet pro Jahr um 7% zu erhöhen, während die GATT-Parteien lediglich in Aussicht stellten, die gegenüber Polen noch praktizierten Einfuhrbeschränkungen sukzessive abzubauen). Mit Rücksicht auf das hohe Ungleichgewicht im schweizerisch-rumänischen Warenaustausch und auf die strukturellen Schwierigkeiten, die rumänischen Lieferungen nach der Schweiz in der näheren und weiteren Zukunft fühlbar zu erhöhen, dürfte es für die Schweiz erfahrungsgemäss schwer sein, anlässlich dieser multilateralen GATT-Verhandlungen zugunsten der nicht oder schwach vertretenen schweizerischen Exportsparten von Seiten Rumäniens nennenswerte Konzessionen zu erwirken.

5. Nationalisierungsentschädigung

Auf Grund des Nationalisierungsabkommens verpflichtete sich Rumänien, eine Globalentschädigung von 42,5 Mio Franken, zahlbar 25,5 Mio Franken in bar, 17 Mio Fr in 16 Semester-raten ab 1. Juli 1952, und ausserdem 5,475 Mio Franken in bar für nicht verstaatlichte Liegenschaften und andere Forderungs-kategorien zu bezahlen. Rumänien kam seinen Zahlungsver-pflichtungen pünktlich nach, was dadurch erleichtert wurde, dass die Schweiz verschiedene rumänische Guthaben blockierte.

6. Schlussfolgerungen

Die an sich erfreuliche Zunahme der strukturmässig allerdings einseitigen schweizerischen Exporte bereitet den rumänischen Behörden im Hinblick auf die Schwierigkeit, die rumänischen Lieferungen nach der Schweiz entsprechend zu erhöhen, nicht unerhebliche Sorgen. Trotz einem gewissen Ausgleich aus Einnahmen aus dem Tourismus (genaue Zahlen sind uns unbekannt) dürfte nicht damit gerechnet werden, dass in nächster Zukunft die schweizerischen Lieferungen, wie in den vergangenen Jahren, im gleichen Mass gesteigert werden können, wenn es nicht ge-lingt, durch erhöhte rumänische Lieferungen einen gewissen Ausgleich zu finden. Nach schweizerischer Auffassung stehen der Erreichung dieses Zieles vor allem der unbewegliche rumäni-sche Aussenhandelsapparat, der sich u.a. in einer nicht fach-gerechten Bearbeitung des schweizerischen Marktes auswirkt, und das einseitige Warenangebot, zum Teil zu überhöhten Preisen, entgegen. Dies führt in der Praxis, besonders bei Verhandlungen über Geschäfte mit Kreditfristen, dazu, dass die rumänischen Aussenhandelsorganisationen den Abschluss solcher Geschäfte da-von abhängig machen, dass sich die schweizerischen Exporteure verpflichten, für einen Teil ihrer Lieferungen rumänische Waren zu übernehmen. Ein solches Prozedere erschwert selbst-verständlich den Abschluss derartiger Transaktionen sehr und stellt gegenüber dem Postulat eines liberalen Aussen-handels einen schwerwiegenden Rückschritt dar. Wenn es sich zudem darum handelt, was oft vorkommt, Agrarerzeugnisse zu übernehmen, stellt ^{dies} auch die schweizerischen Behörden vor schwierige Probleme.

Einen teilweise möglichen Ausweg sehen die rumänischen Behörden im Abschluss von sogenannten Kooperationsverträgen mit schweizerischen Industrieunternehmen. Im wesentlichen schwebt ihnen vor, auf Grund schweizerischer Lizenzen oder Mitlieferung in der Schweiz hergestellter Bestandteile, gegebenenfalls unter zusätzlicher Beanspruchung schweizerischer Kredite, Fertigerzeugnisse oder ganze Anlagen, die in Rumänien erzeugt würden, nach Drittstaaten, vornehmlich Entwicklungsländern, zu liefern. Der Schweizername in Verbindung mit einer schweizerischen Finanzierung sollte nach rumänischer Auffassung solche Geschäfte erleichtern. Die Erfahrung hat indessen gezeigt, dass die praktischen Möglichkeiten für solche industrielle Kooperationsverhältnisse eher beschränkt sind. Einige in Rumänien besonders gut eingeführte schweizerische Firmen, wie Sulzer (Dieselelektrische Lokomotiven) und einzelne Basler chemische Unternehmungen haben in der Vergangenheit solche Abkommen abgeschlossen.

P.S. Zur Ergänzung obiger Ausführungen, die sich vornehmlich mit den bilateralen Verhältnissen befassen, legen wir einen von der Schweizerischen Botschaft in Bukarest im Sommer letzten Jahres verfassten Bericht über die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung Rumäniens bei sowie eine schematische Karte Rumäniens über die Industrie-Regionen, worin auch die vorhandenen Rohstoffvorkommen aufgezeichnet sind.
(Beilagen 7 und 8)

Beilagen (siehe Liste)